



# Baden-Württemberg

DER MINISTER DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Frau Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart, 5. März 2018

Aktenzeichen: 4550/0533

## Nachrichtlich

Staatsministerium Baden-Württemberg

-  **Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP**
- **Versorgung mit medizinischem Cannabis in Justizvollzugsanstalten**
  - **Drucksache 16/3496**

Ihr Schreiben vom 12. Februar 2018 (I/2.3)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Europa beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. *Wird Patienten, die über ein Rezept (bis März 2017: Ausnahmegenehmigung zur medizinischen Verwendung von Cannabis nach § 3 Betäubungsmittelgesetz [BtMG]) verfügen, die Therapie mit medizinischen Cannabis-Blüten in Justizvollzugsanstalten verweigert?*
2. *Falls ja, mit welcher Begründung wird ihnen dort die Behandlung mit Cannabis-Blüten verweigert?*

3. *Wie bewertet sie die Möglichkeiten einer Alternativbehandlung mit anderen Medikamenten im Hinblick auf mögliche Nebenwirkungen sowie fehlende Therapiealternativen zu Cannabis in Blütenform bei gewissen Krankheitsbildern wie z. B. dem Tourette-Syndrom?*

Die medizinische Versorgung von Strafgefangenen in den Justizvollzugsanstalten erfolgt gemäß § 33 Abs. 1 JVollzGB III unter Anwendung des sogenannten Äquivalenzprinzips, sodass sich der Umfang der zu erbringenden Leistungen grundsätzlich am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen orientiert. Eine Verordnung von Cannabis kommt deshalb auch im Justizvollzug nur in den engen Grenzen des § 31 Abs. 6 SGB V in Betracht. Demnach haben schwerwiegend Erkrankte einen Anspruch auf Versorgung mit medizinischem Cannabis, wenn eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht oder im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Anstaltsärztin oder des behandelnden Anstaltsarztes unter Abwägung der zu erwartenden Nebenwirkungen und unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes des Erkrankten nicht zur Anwendung kommen kann und eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome besteht. Die Prüfung der Therapieindikation im Einzelfall erfolgt durch den medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt.

Die Verordnung von Cannabis stellt folglich eine „ultima ratio“ dar und dürfte auf besonders gelagerte Einzelfälle beschränkt bleiben.

Bei verschiedenen Krankheitsbildern, darunter dem Tourette-Syndrom, konnte bereits in der Vergangenheit eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) erfolgen. In der betreffenden Vorschrift

des SGB V wird ausdrücklich darauf verzichtet, eine Indikation für eine Behandlung zu stellen. Ob die Voraussetzungen des § 31 Abs. 6 SGB V vorliegen ist stets im Einzelfall zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guido Wolf MdL